

Friedhofsgebührenordnung 2015



GEMEINDE
SCHEFFAU
am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Aktenzahl: 817-0/2015
Betreff: Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Gemäß § 60 (1) lit. a Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in der Sitzung am 08.10.2015 zu Punkt 7 b der Tagesordnung beschlossen hat, aufgrund des § 15 (3) Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Friedhofsgebührenordnung

für die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Nutzungsberechtigung an Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabnutzungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn der Nutzungsberechtigung auf einen späteren Zeitpunkt, erfolgt für das laufende Jahr keine Aliquotierung der Grabnutzungsgebühr (§ 2).

§ 2

Grabnutzungsgebühr

Für die Nutzungsberechtigung an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

- | | |
|---------------|------------------|
| a) Einzelgrab | 25,00 € pro Jahr |
| b) Doppelgrab | 30,00 € pro Jahr |
| c) Urnengrab | 15,00 € pro Jahr |

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet.

Diese betragen für:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Graberrichtung | 400,00 € pro Tief- oder Normalgrab inkl. Beerdigung |
| b) Urnenbeisetzung | 200,00 € pro Urnenbeisetzung in einem Erdgrab |
| c) Urnenbeisetzung | 120,00 € pro Urnenbeisetzung in einer Urnennische |
| d) Abdecktafel Urnennische | 200,00 € pro Tafel |
| e) Grabausstattung Urnennische | 200,00 € pro Blumenkasten |
| f) Grabausstattung Urnennische | 175,00 € pro Laterne (Kerzenhalter) |

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Angeschlagen am: 15.10.2015

Rupert Soder
Der Bürgermeister

Abgenommen am: 02.11.2015

**Diese Friedhofsgebührenordnung wurde von der Tiroler Landesregierung im Rahmen der
Verordnungsprüfung lt. Schreiben vom 11.01.2016, GZ Gem-G-70524/1/4-2015 zur Kenntnis genommen!**